

Aktienübertragung

Will man sein Unternehmen verkaufen, wird ein sorgfältiger Käufer prüfen, inwiefern die Verkäufer-schaft eine lückenlose Aktienübertragungskette nachweisen kann und somit rechtsgültiger Eigentümer der Gesellschaft ist. Aber auch schon vor dem Verkauf sollten die Eigentümer und der Verwaltungsrat prüfen, ob eine lückenlose Aktienübertragungskette besteht. Von der Übertragungs-kette hängt u.a. folgendes ab:

- ▶ Eigentum an den Aktien
- ▶ Bilanzierbarkeit von Beteiligungen
- ▶ Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen
- ▶ Verpfändung von Aktien
- ▶ Legitimation als Aktionär
- ▶ Steuerpflicht

Wie werden Aktien richtig übertragen?

- ▶ **Namenaktien, in physischen Aktienzertifikaten verbrieft (= Wertpapiere)**
Indossament auf der Rückseite des Aktienzertifikats
- ▶ **Namenaktien, nicht physisch ausgegeben**
Schriftliche Abtretungserklärung
- ▶ **Namenaktien, als einfache Wertrechte ausgegeben**
(nicht physisch ausgegeben, sondern im Buch eingetragen) Schriftliche Abtretungserklärung
- ▶ **Namenaktien, als Registerwertrechte ausgegeben**
(digitale Aktien, die in einem verteilten elektronischen Register eingetragen sind)
Gemäss den Regeln der Registrierungsvereinbarung, per Mausclick oder via Smartphone
- ▶ **Inhaberaktien** (ab 1. Mai 2021 faktisch abgeschafft)
Übergabe des Aktienzertifikats
- ▶ **Vinkulierte Namenaktien** (Übertragung eingeschränkt durch Statuten)
Zusätzlich Zustimmung durch den Verwaltungsrat notwendig

Die Aktienübertragungen sind zudem im Aktienbuch einzutragen. Die Originalbelege sind zeitlich unbeschränkt bei den Gesellschaftsakten aufzubewahren.



Checkliste: Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

- Liegt ein durch den Verwaltungsrat rechtsgültig ausgegebenes Aktienbuch vor, das alle Aktienübertragungen seit der Gründung/Kapitalerhöhung zeigt?
- Liegen die notwendigen Originalbelege (siehe oben) für alle Aktienübertragungen seit der Gründung/Kapitalerhöhung vor?
- Wurden alle Aktienzertifikate gültig ausgegeben (nicht vor der Eintragung im Handelsregister und gestützt auf Beschluss des Verwaltungsrates)?
- Wurden alle alten Aktienzertifikate korrekt «vernichtet» (gelocht/durchstrichen) und bei den Gesellschaftsakten aufbewahrt?
- Wird ein aktuelles Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen geführt, die mehr als 25 % der Aktien der Gesellschaft halten?

Unsere BDO Rechtsanwälte und Juristen stehen Ihnen mit konkreten Lösungen zur Seite.

BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 36 Niederlassungen verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'600 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

BDO AG

Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch